

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



22.7.2026

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstr. 11, 10785 Berlin
Telefon 030 590097320

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Leider hat uns der Entwurf erneut mit einer unzumutbaren Frist zur Stellungnahme von lediglich gut zwei Arbeitstagen erreicht. Daher war es uns nur sehr begrenzt möglich, Einschätzungen und Anmerkungen der Praxis beizubringen, die für die Gesetzgebung allerdings von großem Wert sein dürften.

Nicht von ungefähr heißt es auf S. 58 des Koalitionsvertrages: *„Für uns gilt: Erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen nur als erste Einschätzung. Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf der Grundlage ergänzender Hinweise aus unserer Mitgliedschaft erneut Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Das Netzpaket soll verschiedene Maßnahmen zur Harmonisierung von Netz und Erzeugung sowie zur Beschleunigung des Netzausbaus bündeln. Wir begrüßen, dass nunmehr ein Referentenentwurf für das Netzanschlusspaket vorliegt, der bestehende Unsicherheiten reduzieren und die erforderliche Planungssicherheit schaffen will. Die Zielsetzung der Hebung von Effizienzen und Einspareffekten im Energiesektor wird von uns geteilt, gleichzeitig muss jedoch auch der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranschreiten, um die Resilienz der Kommunen zu stärken, Importabhängigkeiten zu mindern und den Klimaschutz weiterzubringen.

Die Abkehr vom sog. Windhundprinzip, die Möglichkeit zur Priorisierung und Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten, das projektfortschrittsabhängige Reservierungsregime, das Einspeisenetz sowie die neuen Transparenz- und Digitalisierungspflichten weisen grundsätzlich

in die richtige Richtung. Zu begrüßen sind insbesondere die Freigabe nicht mehr benötigter Reservierungen, die Veröffentlichung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten und die unverbindliche Netzanschlusssauskunft. Die Synchronisierung von Netz- und Anlagenzubau ist richtig und überfällig. Die vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen werden ihre Wirkung allerdings nur entfalten können, wenn zugleich die tatsächlichen Umsetzungskapazitäten gestärkt werden. Nach den Erfahrungen der Landkreise bestehen erhebliche Engpässe nicht allein im Genehmigungsrecht, sondern zunehmend auch bei Tiefbaukapazitäten, Fachpersonal sowie der Verfügbarkeit von Transformatoren, Schaltanlagen und weiteren Netzkomponenten. Der Bund sollte daher gemeinsam mit Ländern und Wirtschaft Maßnahmen zur Stärkung der Produktions-, Liefer- und Umsetzungskapazitäten flankierend auf den Weg bringen. Nur so kann die Synchronisierung von Erzeugungs-, Speicher- und Netzausbau tatsächlich gelingen.

Positiv ist auch § 17 Abs. 2a EnWG-E zu bewerten: Ein zusätzlicher Speicher soll trotz Kapazitätsmangel angeschlossen werden können, wenn die maximale Einspeise- oder Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung unverändert bleibt. Damit wird für bestimmte Co-Location-Konstellationen anerkannt, dass die tatsächliche Netzwirkung und nicht allein die installierte Leistung maßgeblich sein muss. § 14 Abs. 1d EnWG-E wurde gegenüber dem im Februar bekannt gewordenen Arbeitsstand ebenfalls konkretisiert: Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets setzt nunmehr eine Reduzierung der Wirkleistungserzeugung um mehr als fünf Prozent im vorausgegangenen Kalenderjahr voraus und ist auf bis zu sechs Jahre begrenzt.

Der Entwurf verbessert damit vor allem die Bewirtschaftung knapper Netzanschlusskapazitäten. Eine verbindliche regionale Synchronisierung von Erzeugung, Verbrauch, Speichern, Sektorenkopplung und Netzausbau schafft er jedoch nicht. Insgesamt verlagert der vorliegende Referentenentwurf den Schwerpunkt jedoch stark auf die Bewirtschaftung knapper Netzkapazitäten und zu wenig auf deren nachhaltige Erweiterung. Aus Sicht der Kommunen dürfen bestehende Netzengpässe daher nicht überwiegend durch eine Priorisierung oder Begrenzung von Netzanschlüssen bewältigt werden, sondern müssen auch durch einen weiter zu beschleunigenden, bedarfsgerechten Ausbau und eine intelligente Steuerung der Stromnetze überwunden werden. Es fehlt weiterhin eine verbindliche Schnittstelle zwischen Netzplanung, Regionalplanung und kommunaler Energie-, Wärme- und Infrastrukturplanung; kommunale Wärmepläne, Energienutzungspläne, Resilienzkonzepte und interkommunale Energiekonzepte werden nicht als maßgebliche Planungsgrundlagen anerkannt. Netzknappheit wird damit besser verwaltet, aber noch nicht intelligent aufgelöst.

2. Planungen verbindlich berücksichtigen

§ 17b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EnWG-E nennt Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen als mögliches Priorisierungskriterium. Darunter fallen grundsätzlich auch regionalplanerisch ausgewiesene Windenergiegebiete. Nach § 17b Abs. 2 EnWG-E sind die Verteilernetzbetreiber jedoch lediglich berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Priorisierungsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Das Problem liegt damit in der doppelten Unverbindlichkeit: Die Übertragungsnetzbetreiber können Priorisierungsgrundsätze vorsehen und die Kriterien heranziehen; die Verteilernetzbetreiber dürfen diese Grundsätze anwenden, müssen es aber nicht. Damit werden Regionen zur Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet, ohne dass deren vorrangige Berücksichtigung beim Netzanschluss gewährleistet ist.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen vor:

- a) § 17b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EnWG-E wird wie folgt gefasst:

„6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen; diese sind bei der Priorisierung vorrangig zu berücksichtigen.“

b) § 17b Abs. 2 EnWG-E wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wenden die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet an. Vorrangig zu berücksichtigen sind Vorhaben, die

- 1. in Raumordnungs- oder Bauleitplänen ausgewiesen sind,*
- 2. in regionalen Energie-, Wärme-, Mobilitäts-, Infrastruktur- oder Resilienzkonzepten verankert unter Einbeziehung des zuständigen Netzbetreibers erarbeitet wurden, oder*
- 3. aufgrund verbindlicher technischer oder vertraglicher Vorgaben nachweislich messbar zur Netzentlastung beitragen, systemdienlich betrieben werden oder bei Bedarf systemdienlich gesteuert werden können;*

die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bleiben unberührt.“

Die Priorisierung knüpft damit nicht an die Eigentümerstellung, sondern diskriminierungsfrei an planerische Abstimmung, messbare Netzwirkung und gesicherte Steuerbarkeit an.

3. Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Einschränkung von Entschädigungsansprüchen

Der Referentenentwurf sieht mit § 14 Abs. 1d EnWG-E vor, dass künftig „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ für eine Dauer von sechs Jahren ausgewiesen werden können — also Regionen mit besonders hohen Netzengpässen bzw. Abregelungsquoten. Maßstab soll eine Abregelungsquote von mehr als 5 Prozent im vorangegangenen Kalenderjahr sein. Für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen soll in solchen Gebieten dann ein „Redispatchvorbehalt“ gelten: Wenn die Anlage wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll für einen Anteil von bis zu 20 Prozent des Jahresertrags kein Entschädigungsanspruch bestehen. Der unbedingte Netzanschlussanspruch soll in kapazitätslimitierten Netzgebieten nach dem neuen § 8 Abs. 4 EEG-E damit entfallen.

Diese Regelung ändert das Grundprinzip des „Einspeisevorrangs“ grundsätzlich ab und erhöht die wirtschaftlichen Risiken von Investitionen in erneuerbare Energien. Insbesondere in Regionen mit bereits hohem Ausbaugrad könnten neue Projekte erschwert werden. Aus Sicht der Kommunen besteht die Gefahr, dass die Umsetzung lokaler Energiewende- und Wärmeprojekte verzögert wird. Entscheidend bleibt, Fehlanreize zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Kapazitätslimitierung den bedarfsgerechten Netzausbau nicht ersetzt. Systemische Netzerisiken sollten daher nicht pauschal auf Anlagenbetreiber verlagert werden. Lokaler Verbrauch, Speicherung und Sektorenkopplung hinter dem Netzverknüpfungspunkt dürfen auch beim Redispatch nicht bestraft, sondern sollten wirtschaftlich gefördert werden.

Im Sinne der Planungssicherheit und der Verzahnung mit den bestehenden oder in Planung befindlichen Windenergiegebieten, sollte ein solcher „Redispatchvorbehalt“ gerade in bereits festgelegten Windenergie- bzw. Vorranggebieten nicht gelten. Dies würde Planungssicherheit geben und die Steuerungswirkung der Planungen vergrößern. Eine solche Regelung würde auch den Netzbetreibern die nötige Planungssicherheit geben, um den Netzausbau (und die Speicherinfrastruktur) am Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung auszurichten sowie die Netze entsprechend auszubauen und zu ertüchtigen.

4. Anhörung von Kommunen

Nach § 14 Abs. 1d EnWG-E können Verteilnetzbetreiber Netzgebiete für bis zu sechs Jahre als kapazitätslimitiert ausweisen. Vorgesehen sind eine Anzeige bei der Bundesnetzagentur und eine Veröffentlichung auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes, nicht aber eine vorherige Anhörung der betroffenen Landkreise, Gemeinden oder Träger der Regionalplanung. Die Ausweisung kann die wirtschaftliche Grundlage ausgewiesener Windenergiegebiete, genehmigter Anlagen und fortgeschrittener kommunaler Projekte erheblich verändern.

§ 14 Abs. 1d EnWG-E sollte daher bspw. wie folgt ergänzt werden:

„Vor der Ausweisung sind die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Träger der Regionalplanung anzuhören. Ausweisungen in Raumordnungs- und Bauleitplänen sowie regionale und kommunale Energie-, Wärme-, Infrastruktur- und Resilienzkonzepte sind zu berücksichtigen. Die Ausweisung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf bereits geplante oder genehmigte Vorhaben sind nachvollziehbar zu begründen.“

5. Speicher nach Netzwirkung differenzieren

Der Entwurf reagiert zu Recht auf die stark gestiegene Zahl von Speicheranschlussbegehren, unterscheidet jedoch nicht hinreichend nach deren tatsächlicher Wirkung auf das Netz. Rein marktgetriebene Arbitragespeicher konkurrieren dadurch um dieselben knappen Anschlusskapazitäten wie Speicher, die Netzengpässe vermeiden, regionale Erzeugungsüberschüsse aufnehmen oder Erzeugung und flexible Verbraucher systemdienlich aufeinander abstimmen. Aus kommunaler Sicht ist zudem zu beobachten, dass in zahlreichen Kommunen inzwischen eine Vielzahl von Anträgen und Planungen für Energiespeicheranlagen mit erheblichem, teils mehrstelligem Flächenbedarf vorliegt. Landwirtschaftliche Belange und die Verhältnismäßigkeit zur Bodenqualität bleiben dabei häufig unberücksichtigt. Die gebündelte Wirkung vieler Einzelanlagen kann zu einer Gesamtbelastung einzelner Gemeindegebiete führen, die über die Belastbarkeit einer Einzelfallprüfung hinausgeht. Eine Priorisierung nach Netzwirkung darf daher nicht nur die einzelne Anlage in den Blick nehmen, sondern muss eine Gesamtschau der bereits bestehenden und geplanten Energieinfrastruktur im jeweiligen Gemeindegebiet ermöglichen; eine Überlastung einzelner Standorte und Kommunen ist auszuschließen. Ebenso bedarf es einer rechtssicheren, eng gefassten Konkretisierung des Begriffs der „Netzdienlichkeit“, damit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Speicheranlagen nicht faktisch zu einer allgemeinen Privilegierung ohne echte Einbeziehung und Bedarfsfeststellung des Netzbetreibers führt. Der Ausbau von Speicherstandorten muss zudem verbindlich mit dem tatsächlichen und dem absehbaren künftigen Netzausbau abgestimmt werden, damit Standortentscheidungen nicht losgelöst von der realen Netzsituation getroffen werden.

Dies gilt ausdrücklich auch unter Berücksichtigung bereits geplanter Netzausbaumaßnahmen. Speicherstandorte sollten nicht allein aufgrund kurzfristig bestehender Netzengpässe entwickelt werden, sondern in eine langfristige Netzentwicklungsstrategie eingebettet sein. Nur so lässt sich vermeiden, dass Speicherinfrastruktur errichtet wird, deren ursprüngliche netzdienliche Funktion nach Abschluss geplanter Netzausbaumaßnahmen entfällt oder wesentlich an Bedeutung verliert.

Die notwendige Differenzierung darf Co-Location-Speicher gleichzeitig nicht auf die ausschließliche Speicherung des Stroms der verbundenen Erzeugungsanlage beschränken. Würde Netzneutralität voraussetzen, dass neben der Einspeiseleistung auch die bisherige Entnahmeleistung unverändert bleibt, könnte ein mit einer Photovoltaikanlage verbundener Speicher grundsätzlich keinen Strom aus dem Netz beziehen. Damit würden gerade sinnvolle Betriebsweisen ausgeschlossen – etwa das Laden bei Erzeugungsüberschüssen oder auf Anforderung des Netzbetreibers.

Maßgeblich sollte daher nicht die Herkunft des gespeicherten Stroms sein, sondern die tatsächliche und verbindlich abgesicherte Wirkung des Speicherbetriebs auf den betroffenen Netzabschnitt. Ein Speicher ist auch dann netzdienlich oder anschlusskapazitätsschonend, wenn er zeitweise Strom aus dem Netz bezieht, sofern dies netzzustandsabhängig erfolgt, bestehende Engpässe nicht verschärft und Einspeise- oder Lastspitzen am Netzverknüpfungspunkt wirksam begrenzt. § 17 Abs. 2a EnWG-E sollte deshalb eine flexible Festlegung zulässiger Einspeise- und Bezugsleistungen ermöglichen.

§ 17b EnWG-E könnte um folgenden Absatz 3 ergänzt werden:

„Bei der Priorisierung von Energiespeicheranlagen ist deren Wirkung auf das jeweilige Elektrizitätsversorgungsnetz zu berücksichtigen. Vorrangig zu berücksichtigen sind Energiespeicheranlagen, deren netzentlastender, anschlusskapazitätsschonender oder systemdienlicher Betrieb durch technische Einrichtungen, eine flexible Netzananschlussvereinbarung oder sonstige verbindliche vertragliche Vorgaben sichergestellt ist. Ein systemdienlicher Betrieb kann insbesondere auch vorliegen, wenn die Energiespeicheranlage

- 1. Einspeise- oder Lastspitzen am Netzverknüpfungspunkt begrenzt,*
- 2. bei Netzengpässen steuerbar ist,*
- 3. Strom in Zeiten regionaler Erzeugungsüberschüsse aufnimmt oder in Zeiten regionalen Bedarfs bereitstellt,*
- 4. einen Netzverknüpfungspunkt gemeinsam mit Erzeugungsanlagen oder flexiblen Verbrauchern effizient nutzt oder*
- 5. in ein unter Einbeziehung des Netzbetreibers erarbeitetes regionales oder kommunales Konzept eingebunden ist.*

Speicheranlagen ohne verbindlich gesicherte netzentlastende, anschlusskapazitätsschonende oder systemdienliche Betriebsweise sind nachrangig zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur legt hier-für bundesweit einheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien fest.“

Entsprechend sollte auch die baurechtliche Privilegierung von Speichern an eine verbindlich gewährleistete netzentlastende, anschlusskapazitätsschonende oder systemdienliche Betriebsweise anknüpfen, um divergierende Fehlanreize zu vermeiden.

6. Spitzenkappung begrenzen

§ 8 Abs. 1 EEG-E sieht ab dem 1.1.2027 eine pauschale Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung vor: Bei Solaranlagen des ersten Segments auf 70 Prozent der installierten Leistung und bei Windenergieanlagen an Land auf 280 Watt je Quadratmeter Rotorfläche. Eine solche Spitzenkappung ist ein undifferenziertes Instrument aus einer Zeit, in der eine präzise netzzustandsabhängige Steuerung technisch noch nicht möglich war. Sie wirkt unabhängig davon, ob am konkreten Netzverknüpfungspunkt ein Engpass besteht oder ob Speicher und flexible Verbraucher die Einspeisespitze aufnehmen können.

Die pauschale Kappung kann deshalb allenfalls eine eng begrenzte Notmaßnahme sein. Vorrang müssen dynamische, digital gesteuerte und netzzustandsabhängige Anschluss- und Betriebsmodelle haben. Sie müssen eine höhere Einspeisung ermöglichen, wenn das Netz aufnahmefähig ist, und bei tatsächlichen Engpässen gezielt Speicher oder flexible Verbraucher einbeziehen.

Unberücksichtigt bleiben muss Wirkleistung, die hinter dem Netzverknüpfungspunkt gespeichert, verbraucht oder einer sektorenübergreifenden Nutzung zugeführt wird. Lokale Nutzung muss nicht nur von der Kappung ausgenommen werden. Die Verbindung regionaler

Erzeugung mit Verbrauch, Speicherung, Wärme, Mobilität, Wasserstoff und örtlicher Industrie muss als systemdienliches Verhalten gezielt gefördert und bei Priorisierung, Baukostenzuschüssen, Reservierungsgebühren und der künftigen Netzentgeltsystematik anerkannt werden.

7. Gebühren systemdienlich ausgestalten

§ 17 EEG-E soll Netzbetreiber berechtigen, von Anschlussnehmern angemessene Baukostenzuschüsse zu verlangen. Zugleich ermöglicht § 17f EnWG-E Reservierungsgebühren und bindet die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten an den Projektfortschritt. Beide Instrumente können Fehlanreize und spekulative Anschlussbegehren begrenzen und sind insoweit grundsätzlich nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden: Die vorgesehene Regelung dürfte höhere Investitionskosten für EE-Anlagen nach sich ziehen, was die Gebotswerte der EEG-Ausschreibungen einfließen und damit den Förderbedarf erhöhen könnte. Die Wirtschaftlichkeit kommunaler und privater Projekte kann durch die Regelungen insofern beeinträchtigt werden und den Ausbau erneuerbarer Energien erschweren. Diese würden voraussichtlich in die Gebotswerte der EEG-Ausschreibungen einfließen und könnten damit den Förderbedarf erhöhen. Damit besteht die Gefahr, dass Netzausbaukosten lediglich von den Netzentgelten in das EEG-Fördersystem verlagert werden, ohne dass die Gesamtkosten der Energiewende sinken. Die Wechselwirkungen mit dem EEG, das parallel novelliert wird, müssen insofern sorgfältig geprüft werden und sollten in das EEG-Monitoring (§§ 97 bis 99 EEG) aufgenommen werden.

Für Projektträger kumulieren Baukostenzuschüsse, Reservierungsgebühren, Anschlussbegrenzungen, Redispatchrisiken und Unsicherheiten des künftigen Förderrahmens. Hinzu kommt, dass zusätzliche finanzielle Belastungen insbesondere die Transformation bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe erschweren können, wenn diese für die Umstellung ihrer Produktionsprozesse auf klimafreundliche elektrische Anwendungen erstmals leistungsfähige Netzanschlüsse benötigen. Die Ausgestaltung der Kosteninstrumente sollte deshalb auch die Bedeutung solcher Transformationsvorhaben für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regionale Wertschöpfung angemessen berücksichtigen.

§ 17 EEG-E sollte deshalb bspw. wie folgt ergänzt werden:

„Der Baukostenzuschuss entfällt oder ist angemessen zu ermäßigen, soweit der Anschlussnehmer durch verbindliche technische oder vertragliche Maßnahmen eine netzentlastende, anschlusskapazitätsschonende oder systemdienliche Betriebsweise sicherstellt oder das Vorhaben nach § 17b Absatz 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Entsprechend sollte § 17f Abs. 1 EnWG-E vergleichbar bestimmen:

„Für Vorhaben, die nach § 17b Absatz 2 oder 3 vorrangig zu berücksichtigen sind, ist die Reservierungsgebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen, sofern der Projektfortschritt durch geeignete Nachweise belegt wird.“

Ohne ein solches Regulativ werden ausschließlich Finanzinvestoren ohne kommunalrechtliche Bindungen strukturell bevorzugt.